

Struktur- und Genehmigungsdirektion Süd | Kaiserstraße 31 |  
55116 Mainz

Heizkraftwerk GmbH Mainz  
Postfach 27469  
55017 Mainz

**REGIONALSTELLE  
GEWERBEAUF SICHT**

Kaiserstraße 31  
55116 Mainz  
Telefon 06131 96030-0  
Telefax 06131 96030-99  
referat22@sgdsued.rlp.de  
www.sgdsued.rlp.de

11.12.2014

<b>Mein Aktenzeichen</b>	<b>Ihr Schreiben vom</b>	<b>Ansprechpartner/-in / E-Mail</b>	<b>Telefon / Fax</b>
22/4-51-14-27 str Bitte immer angeben!	29.04.2014 Nei	Volker Steiner volker.steiner@sgdsued.rlp.de	06131 96030-43 06131 96030-99

I.

Auf Ihren Antrag vom 29.04.2014 AZ: nei ergeht folgender

## **B E S C H E I D**

Es wird Ihnen

die **Genehmigung zur wesentlichen Änderung einer Feuerungsanlage** in Mainz,  
Bauerngasse 11 mit einer Gesamtfeuerungswärmeleistung von **64,8 MW**  
darin eingeschlossen

- die Erlaubnis nach der Betriebssicherheitsverordnung (BetrSichV) für den Kessel (Fab.Nr. 20846)
- die Emissionsgenehmigung gemäß § 4 Abs. 1 Treibhausgas-Emissionshandelsgesetz (TEHG)

**unbeschadet der Rechte Dritter erteilt.**

1/12

**Konto der Landesoberkasse:**

Sparkasse Rhein-Haardt  
BLZ: 546 512 40  
IBAN: DE70 5465 1240 0000 0200 08

Konto-Nr.: 20 008  
BIC: MALADE51DKH

**Besuchszeiten:**

Montag-Donnerstag  
9.00–12.00 Uhr, 14.00–15.30 Uhr  
Freitag 9.00–12.00 Uhr



Für eine formgebundene, rechtsverbindliche, elektronische Kommunikation nutzen Sie bitte die Virtuelle Poststelle der SGD Süd. Hinweise zu deren Nutzung erhalten Sie unter [www.sgdsued.rlp.de](http://www.sgdsued.rlp.de)

## **Technische Daten der Anlage:**

Name und Anschrift des Herstellers:	Omnicol Kessel- u. Apparatebau GmbH, 35716 Dietzhölztal
Herstellnummer:	20846
Herstelljahr:	2014
Zulässiger Betriebsüberdruck:	16 bar
Brennstoff:	Erdgas, Heizöl EL
Feuerungswärmeleistung:	21,6 MW

## **II.**

Die Genehmigung umfasst

- die Errichtung und den Betrieb eines zusätzlichen Heißwasserkessels.

Die bestehenden Genehmigungen bleiben unberührt, soweit dieser Bescheid nicht anderes bestimmt.

## **III.**

Der Bescheid wird entsprechend den beigelegten Antragsunterlagen (Blatt 1 bis 454) erteilt und mit folgenden Nebenbestimmungen verbunden:

## 1. Immissionsschutz

1.1 Die Inbetriebnahme des Kessels ist der SGD Süd Regionalstelle Gewerbeaufsicht Mainz anzuzeigen.

1.2 Die Anlage ist so zu betreiben, dass eine Gesamtfeuerungsleistung von 64,8 MW nicht überschritten wird.

1.3 Betrieb des Kessels mit Erdgas

1.3.1 Beim Betrieb der Anlage darf kein Tagesmittelwert die folgenden Emissionsgrenzwerte überschreiten:

Stickstoffmonoxid und Stickstoffdioxide, angegeben als Stickstoffdioxid	100 mg/m <sup>3</sup>
Kohlenmonoxid	50 mg/m <sup>3</sup>

1.4 Betrieb des Kessel mit HEL

1.4.1 Beim Betrieb der Anlage darf kein Tagesmittelwert die folgenden Emissionsgrenzwerte überschreiten:

Stickstoffmonoxid und Stickstoffdioxide angegeben als Stickstoffdioxid	200 mg/m <sup>3</sup>
Kohlenmonoxid	80 mg/m <sup>3</sup>

1.4.2 Die Rußzahl darf den Wert 1 (als Drei-Minuten-Wert) nicht übersteigen

1.5 Kein Halbstundenmittel darf das Doppelte der in 1.3. und 1.4. genannten Emissionsgrenzwerte überschreiten.

- 1.6 Beim Betrieb der Anlage mit HEL darf kein Jahresmittelwert den Emissionsgrenzwert von  $250 \text{ mg/m}^3$  von Stickstoffmonoxid und Stickstoffdioxidoxiden angeben als Stickstoffdioxid überschreiten.
- 1.7 Die Emissionsbegrenzungen nach 1.3 und 1.4 beziehen sich auf einen Sauerstoffgehalt von 3% und Abgas im Normzustand nach Abzug des Feuchtegehaltes an Wasserdampf.
- 1.8 Durch eine der nach § 26 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes bekannt gegebenen Stellen sind frühestens 3 und spätestens 6 Monate nach Bestandskraft der Genehmigung und anschließend wiederkehrend jeweils nach Ablauf von 3 Jahren die Emissionen aller luftverunreinigenden Stoffe, für die in diesem Bescheid Emissionsbegrenzungen festgelegt sind, durch Messung feststellen zu lassen. Entsprechende Messstellen werden auf Anfrage von der Struktur- und Genehmigungsdirektion -Regionalstelle Gewerbeaufsicht- Mainz mitgeteilt. Zur Durchführung der Messungen sind im Benehmen mit der dafür beauftragten Stelle geeignete unfallsichere Messplätze festzulegen. Das Messinstitut ist aufzufordern, den Bericht gleichzeitig mit der Versendung an den Auftraggeber zweifach der Struktur- und Genehmigungsdirektion Süd -Regionalstelle Gewerbeaufsicht- Mainz unmittelbar zu übersenden.
- 1.9 Zusätzlich sind alle 6 Monate Emissionsmessungen, z. B. von einem fachkundigen Unternehmen, durchführen zu lassen. Die hierbei angewandten Bestimmungsverfahren müssen den einschlägigen CEN-Normen bzw. ISO-Normen entsprechen. Sofern die Abnahmebedingungen eine Messung bei maximaler Feuerungswärmeleistung nicht zulassen sind die Emissionsmessungen bei der zum Zeitpunkt der Messung höchstmöglichen Laststufe durchzuführen. Die Ergebnisse dieser Messungen sind 3 Jahre aufzubewahren und der zuständigen Behörde auf Verlangen vorzulegen.

1.10 Abweichend von Nr. 1.8 und 1.9 gelten bei einer Betriebszeit der Anlage von mehr als 1000 Stunden pro Jahr (angegeben als Volllaststunden) folgende Messverpflichtungen:

1.10.1 Die Massenkonzentration der Emissionen an Stickstoffoxiden, Kohlenmonoxid und die Rußzahl sind durch kontinuierlich messende Geräte feststellen zu lassen. Für die kontinuierliche Messung sind geeignete Messeinrichtungen einzusetzen, die die zu überwachenden Massenkonzentrationen kontinuierlich ermitteln, registrieren und auswerten. Die zur Beurteilung erforderlichen Betriebsgrößen sind ebenfalls kontinuierlich zu ermitteln.

1.10.2 Kontinuierliche Messeinrichtungen sind durch eine von der obersten Landesbehörde für die Kalibrierung bekannt gegebene Stelle zu kalibrieren und jährlich einmal auf Funktionsfähigkeit überprüfen zu lassen. Die Kalibrierung ist nach jeder wesentlichen Änderung, im Übrigen im Abstand von 3 Jahren zu wiederholen. Die Berichte über das Ergebnis der Kalibrierung und der Prüfung der Funktionsfähigkeit sind der Struktur- und Genehmigungsdirektion Süd, Regionalstelle Gewerbeaufsicht, Mainz innerhalb von 12 Wochen vorzulegen. Der Betreiber ist verpflichtet, für eine regelmäßige Wartung und Prüfung der Funktionsfähigkeit zu sorgen, erforderlichenfalls ist hierfür ein Wartungsvertrag mit dem Hersteller der Geräte abzuschließen.

1.10.3 Über die Ergebnisse der kontinuierlichen Messungen sind Messberichte zu erstellen und innerhalb von 3 Monaten nach Ablauf eines jeden Kalenderjahres Struktur- und Genehmigungsdirektion Süd, Regionalstelle Gewerbeaufsicht, Mainz vorzulegen. Die Messergebnisse sind beim Betreiber 5 Jahre lang aufzubewahren.

## **2. Wasser, Abfall, Bodenschutz**

- 2.1 Die Anbindung von Kessel 2 an das bestehende Heizölversorgungssystem ist von einem zugelassenen Fachbetrieb nach im Sinne des § 3 VUmwS (Bundesverordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen) vom 31.03.2010 auf der Grundlage der einschlägigen technischen Regeln durchzuführen.
- 2.2 Nach Abschluss der Arbeiten ist die ordnungsgemäße Ausführung von einem Fachbetrieb zu bescheinigen und u.a. der zuständigen Unteren Wasserbehörde der Stadtverwaltung Mainz unverzüglich vorzulegen.
- 2.3 In Abstimmung mit der Unteren Wasser- und Bodenschutzbehörde der Stadtverwaltung Mainz ist ein Ausgangszustandsbericht für Boden und Grundwasser zu erstellen. Dieser ist spätestens bis zur Inbetriebnahme der Genehmigungsbehörde vorzulegen und wird Bestandteil der Antragsunterlagen.

## **3. Brandschutz**

- 3.1 Der vom gesamten Gebäudekomplex vorhandene Feuerwehrplan ist nach Abschluss der Bauarbeiten bzw. der Neuschaffung der Lagerflächen entsprechend zu ergänzen. Detailfragen sind bereits in der Entwurfsphase mit der Feuerwehr abzustimmen. Der mit der Feuerwehr Mainz abgestimmte und genehmigte Feuerwehrplan ist der Feuerwehr Mainz in dreifacher Ausfertigung spätestens zur Inbetriebnahme zu übergeben. Zusätzlich sind die Pläne auf einem Datenträger (CD-ROM) in einem jpg./bmp alternativ auf tif. Format abzuspeichern und der Feuerwehr auszuhändigen.

- 3.2 In unmittelbarer Nähe der Brandmelderzentrale ist ein Gefach vorzusehen, in dem der in 3.1 genannte Feuerwehrplan deponiert wird. Dieses Gefach ist mit der Aufschrift „Feuerwehrpläne“ zu kennzeichnen.
- 3.3 Entsprechend den Vorgaben der DIN 14095 ist der Feuerwehrplan stets auf aktuellem Stand zu halten. Der Feuerwehrplan ist bei jeden Veränderungen am Objekt, baulich oder nutzungsbedingt sofort zu aktualisieren. Mindestens alle zwei Jahre hat der Betreiber den Plan von einer sachkundigen Person prüfen und gegebenenfalls aktualisieren zu lassen.

#### **4. Kesseltechnische Ausführung**

- 4.1 Die Dampfkesselanlage darf erst in Betrieb genommen werden, nachdem sie durch eine zugelassene Überwachungsstelle auf ihren ordnungsgemäßen Zustand hinsichtlich der Montage, der Installation, den Aufstellungsbedingungen und der sicheren Funktion geprüft worden ist.
- 4.2 Über das Ergebnis der Prüfung ist eine Prüfbescheinigung zu erteilen. Die Bescheinigung ist der SGD Süd Regionalstelle Gewerbeaufsicht Mainz zuzusenden.

#### **5. Hinweise zum Treibhausgas-Emissionshandelsgesetz**

- 5.1 Die genehmigten Änderungen sind im Überwachungsplan nach § 6 TEHG und allgemein bei der Emissionsberichterstattung nach § 5 TEHG zu berücksichtigen. Dabei ist zu beachten, dass bereits die Emissionen der Kapazitätserweiterung im Probetrieb berichts- und abgabepflichtig sind.

- 5.2 Der Betreiber kann im Falle einer wesentlichen Kapazitätserweiterung eine Zuteilung von kostenlosen Emissionsberechtigungen für die Handelsperiode 2013 bis 2020 bei der DEHSt beantragen. Zu beachten ist insbesondere, dass ein solcher Antrag für wesentliche Kapazitätserweiterungen innerhalb eines Jahres nach Aufnahme des geänderten Betriebs gestellt werden muss.
- Der Antrag muss schriftlich unter Verwendung der von der DEHSt zur Verfügung gestellten elektronischen Antragsformulare erfolgen. Der Zugang zu diesen Formularen, weitere Informationen zur Antragstellung, zur elektronischen Kommunikation mit der DEHSt und zur Kontoeinrichtung finden sich auf den Internetseiten der DEHSt unter [www.dehst.de](http://www.dehst.de). Für den Antrag gelten die Vorschriften des § 9 TEHG und der ZuV 2020.

#### IV.

#### **Begründung:**

#### **Genehmigungsverfahren**

Die Heizkraftwerk GmbH Mainz betreibt in Mainz, Bauerngasse ein Heizwerk zur Erzeugung von Heißwasser für das Fernwärmenetz der Stadt Mainz. Zur Erzeugung von Fernwärme sind derzeit zwei baugleiche Hochdruckwasserkessel vorhanden.

Die Feuerungswärmeleistung beträgt 43,2 MW.

Mit Datum vom 29.04.2014 hat die Firma die wesentliche Änderung ihrer Feuerungsanlage beantragt. Die Genehmigung umfasst die Aufstellung eines neuen zusätzlichen Dampfkessel (Kessel 2) mit einer Feuerungswärmeleistung von 21,6 MW und somit die Erweiterung der Gesamtfeuerungswärmeleistung auf 64,8 MW.

Als Regelbrennstoff soll Erdgas zum Einsatz kommen, es kann aber auch Heizöl EL als Brennstoff eingesetzt werden.

Das Vorhaben ist auf Grund der §§ 6 und 16 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) im förmlichen Verfahren zu genehmigen. Der gleichzeitig nach § 8a BImSchG beantragte vorzeitige Baubeginn wurde im laufenden Verfahren zurückgezogen.

Das Vorhaben wurde am 11.08.2014 im Staatsanzeiger, der Allgemeinen Zeitung Mainz dem Wiesbadener Tagblatt und dem Wiesbadener Kurier öffentlich bekannt gemacht. Gleichzeitig wurde die Bekanntmachung auf der Homepage der SGD Süd eingestellt.

Die Unterlagen lagen vom 18.08.2014 bis zum 17.09.2014 bei der SGD Süd Regionalstelle Gewebeaufsicht Mainz und der Stadtverwaltung Wiesbaden, Stadtplanungsamt aus.

Die Einwendungsfrist endete am 01.10.2014. Innerhalb der Frist wurden keine Einwendungen erhoben.

Der Antrag auf Erlaubnis gemäß § 13 Betriebssicherheitsverordnung wurde zusammen mit der gutachtlichen Äußerung nach § 13 Abs. 2 BetrSichV mit Schreiben des TÜV Rheinland vom 07.10.2014 eingereicht.

Das Vorhaben unterfällt der Nummer 1.1.2 Spalte 2 der Anlage 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG). Nach § 3c UVPG ist für solche Anlagen eine Umweltverträglichkeitsprüfung nur durchzuführen, wenn die durchzuführende anlagenbezogene Vorprüfung des Einzelfalles ergibt, dass die Anlagenänderung erhebliche nachteilige Auswirkungen haben kann.

Die Prüfung gemäß § 3e des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) und § 1 Abs. 3 der 9. BImSchV hat ergeben, dass für das Vorhaben eine Umweltverträglichkeitsprüfung nicht durchzuführen war. Die Feststellung gemäß § 3a

UVPG wurde am 10.11.2014 im Staatsanzeiger und der Homepage der SGD Süd bekannt gegeben.

## **2. Genehmigungsentscheidung**

Die Genehmigungsentscheidung erfolgte nach Prüfung des Antrages unter Berücksichtigung der Stellungnahmen der beteiligten Behörden und der Prüfung der Kesselunterlagen durch die zugelassene Überwachungsstelle TÜV Rheinland Industrieservice GmbH.

Die Prüfung hat ergeben, dass die Genehmigungsvoraussetzungen des § 6 Bundes-Immissionsschutzgesetz erfüllt sind, wenn die Anlage entsprechend den im Genehmigungsbescheid enthaltenen Auflagen und Bedingungen und in Übereinstimmung mit den eingereichten Unterlagen errichtet und betrieben wird.

Die Genehmigung war daher zu erteilen.

Gleichzeitig hat die Fa. beantragt von der Verpflichtung zum Einbau von kontinuierlich arbeitenden Messgeräten befreit zu werden. Die Prüfung des Antrags hat ergeben, dass die Voraussetzungen des § 26 der 13.BImSchV vorliegen. Dem Antrag konnte daher unter Beachtung der Vorgaben des Anhang V, Teil 3 der Richtlinie 2010/75/EU stattgegeben werden.

## V.

### **Rechtsgrundlagen:**

- §§ 6 und 16 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 26. September 2002 (BGBl. I S. 3830), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 8. April 2013 (BGBl. I S. 734), berichtigt durch Gesetz vom 7. Oktober 2013 (BGBl. I S. 3753 in Verbindung mit Nr. 1.1 Verfahrensart G, Anhang 1 der vierten Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (4. BImSchV) vom 2. Mai 2013 (BGBl. I S. 973) berichtigt durch Gesetz vom 7. Oktober 2013 (BGBl. I S. 3756).
- § 13 der Betriebssicherheitsverordnung (BetrSichV), Artikel 1 der Verordnung vom 27. September 2002 (BGBl. I S. 3777) zuletzt geändert durch Art. 5 des Gesetzes vom 8. November 2011 (BGBl. I S. 2178)

## VI

### **Rechtsbehelfsbelehrung**

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist bei der Struktur- und Genehmigungsdirektion Süd, Regionalstelle Gewerbeaufsicht Mainz, Kaiserstr.31, 55116 Mainz schriftlich oder zur Niederschrift einzulegen.

Der Widerspruch kann auch bei der Struktur- und Genehmigungsdirektion Süd, Postfach 10 02 62, 67402 Neustadt eingelegt werden.

Bei schriftlicher Einlegung des Widerspruchs ist die Widerspruchsfrist (Satz 1) nur gewahrt, wenn der Widerspruch noch vor Ablauf dieser Frist bei der Behörde eingegangen ist.

Der Widerspruch kann auch durch E-Mail mit qualifizierter elektronischer Signatur nach dem Signaturgesetz an [poststelle.sgdsued@poststelle.rlp.de](mailto:poststelle.sgdsued@poststelle.rlp.de) eingelegt werden.

Hinweis:

Bei der Verwendung der elektronischen Form sind besondere technische Rahmenbedingungen zu beachten, die auf der Homepage der SGD Süd unter <http://www.sgdsued.rlp.de/Elektronische-Kommunikation> aufgeführt sind.

## VII.

### **Kostenentscheidung:**

Für diesen Bescheid und wird auf Grund § 2 Landesgebührengesetz für Rheinland-Pfalz (LGebG) vom 03.12.1974 (GVBl. S. 578) in Verbindung mit Nr. 4.1.1.1 Besonderes Gebührenverzeichnis vom 20.04.2006 (GVBl. S.165), eine Gebühr erhoben.

Der Kostenbescheid folgt mit gesondertem Schreiben.

Im Auftrag

gez

Erich Bamberger